

13. Juni 2018

RADIOBEITRAG als Text

Verdacht auf Behandlungsfehler: Was Patienten tun können

Anmoderation:

Etwa 15.000-mal im Jahr prüft der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Meldungen auf Behandlungs- oder Pflegefehler. Fast jeder vierte geprüfte Verdacht bestätigt sich. Aber was zählt eigentlich zu einem Behandlungsfehler? Kristin Sporbeck hat sich bei Nora Junghans informiert. Sie ist Rechtsanwältin im AOK-Bundesverband.

Länge: 1.47 Minuten

Nora Junghans:

Ein Behandlungsfehler kann vorliegen, wenn ärztliche Maßnahmen oder auch pflegerische Maßnahme gegen anerkannte medizinische, wissenschaftliche Standards verstoßen und auch die nötige Sorgfalt bei der Behandlung nicht eingehalten wurde. Für mögliche Schadensersatzansprüche für Patienten ist es zudem erforderlich, dass der Schaden durch den Fehler verursacht wurde. Das heißt: Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden bestehen. Das gilt zum Beispiel auch bei dem sogenannten Organisationsverschulden. Denn auch die innerbetrieblichen Abläufe eines Krankenhauses, einer Pflegeeinrichtung oder auch einer Arztpraxis müssen so organisiert sein, dass Patienten nicht zu Schaden kommen.

Text: Das erklärt Nora Junghans, Rechtsanwältin im AOK-Bundesverband. Der Frage, ob es sich um einen Behandlungsfehler handelt oder nicht, gehen Versicherte häufig gar nicht weiter nach, selbst wenn sie einen Fehler vermuten. Dabei hilft die Klärung oft weiter, selbst wenn sich kein Fehler bestätigt. Unterstützung dabei gibt es bei der AOK.

Nora Junghans:

Im Behandlungsfehlermanagement der AOKs beraten Fachleute die Versicherten. Sie helfen unter anderem dabei, die Behandlungsabläufe und die Pflegeprozesse richtig einzuschätzen. Und sie geben Informationen zum Medizinrecht, zum Sozialrecht, Zivilrecht, aber auch zum Berufs- und Prozessrecht. Vor allem aber – und das ist das Wichtigste für unsere Versicherten – unterstützen sie die Patienten bei der medizinischen und juristischen Bewertung der Behandlungsabläufe. Vermuten Versicherte einen Behandlungsfehler, sollten sie möglichst schnell handeln, denn die Ansprüche verjähren in drei Jahren.

Text: Weitere Infos gibt es in den Faktenboxen der AOK im Internet auf aok.de/faktenboxen unter Behandlungs- und Pflegefehler.